

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 14.10.1874

Geseßblatt

für das Herzogthum Oldenburg.

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 14. October 1874.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o 40.** Verordnung vom 28. September 1874, betreffend Aenderung der Grenze zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel.
- N^o 41.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1874, betreffend den niedrigsten Satz des Deckgeldes im I. Stierföhrungsverband.
- N^o 42.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1874, betreffend Abänderungen und Berichtigungen der Taxe für Aerzte.
- N^o 43.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1874, betreffend das dem Herrn Baumeister Anton Bohlken zu Varel ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 44.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1874, betreffend das dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o 45.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. October 1874, betreffend das dem Herrn Dr. Richard Wischerlich zu Darmstadt ertheilte Erfindungs-Patent.

N^o 40.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenze zwischen der Stadt- und Landgemeinde Varel.
Gutin, den 28. September 1874.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *ic. ic.*

verordnen auf Grund des Art. 3 § 4 der revidirten Gemeinde-Ordnung mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden nachstehende in Veranlassung der Herstellung eines Leinpfades auf der Nordseite des Barelser Binnertiefs für zweckmäßig befundene Veränderung der durch die Verordnung vom 30. November 1855, betreffend die Grenzen der Städte Oldenburg, Barel, Brake und Elsfleth (§ 2) festgesetzten Grenze zwischen der Stadt- und Landgemeinde Barel:

Die im § 2 der angezogenen Verordnung gegebene Grenzbeschreibung wird dahin modificirt, daß an die Stelle des 4ten mit den Worten: „Von diesem Punkte aus zieht sich *ic.*“ beginnenden Absatzes die nachstehende Bestimmung:

Von diesem Punkte aus zieht sich die Grenze der Ostseite des eben genannten Weges entlang, bis dahin, wo sie mit der Grenze der dort belegenen zum Staatsgute gehörigen Ländereien zusammentrifft; sie läuft dann an der Grenze dieser Ländereien hin bis zum Wege norderseits des Binnertiefs, verfolgt die Nordseite dieses Weges bis zum alten Deich, geht in der Richtung dieser Linie über den alten Deich bis zum v. Tungen'schen s.g. Keilplacken, folgt dann nordwärts der Grenze der Außenberme des alten Deichs bis zur nördlichen Spitze des neben dem v. Tungen'schen Keilplackens belegenen Plackens und geht hierauf, diese beiden Placken einschließend, auf deren östlichen Grenze wieder südwärts bis zu dem norderseits des Binnertiefs angelegten Leinpfade, ferner der nördlichen Kante des Grabens neben demselben nach bis in die Mitte des Abwässerungsgrabens ostseits des Staatsguts bei der Schleuse, und folgt diesem bis zum Rajedeiche, und zieht sich weiter der Grenze dieses Rajedeichs entlang bis zum Schaudcich und fällt endlich von dem Punkte, wo sie auf den Schau-

deich trifft, in perpendicularer Richtung zu dem Deiche auf die östliche Grenze des Amtes Barel. und an die Stelle des fünften mit den Worten: „b. im Süden und Osten etc.“ beginnenden Absatzes folgende anderweite Bestimmung tritt:

b. Im Süden und Osten folgt die Grenze vor der Brücke im Bäfer Damm der Mitte der Südender Lefe durch den Weg nach Jade und den Schweinedamm bis zur südlichen Ecke des zum Staatsgute gehörigen f. g. Gniws. Sie fällt dann mit der Grenze der hier belegenen zum Staatsgute gehörigen Ländereien bis dahin zusammen, wo dieselbe auf den Gniwweg stößt, läuft von da an der westlichen und nördlichen Grenze des Gniwwegs hin bis zum Grenzgraben zwischen Joh. Berend Peters und Koch's Erben, jetzt Joh. Behrend Peters Ländereien, geht weiter durch die Mitte dieses Grenzgrabens bis zur westlichen Kante des Grenzgrabens an G. F. Eytling's Garten, dieser in südlicher Richtung nach bis in die Mitte des Grenzgrabens zwischen Eytling's und Schwoon's Ländereien, diesem nach bis zum Süder-Rhynschloot vor dem alten Deiche, und zieht sich dann durch die Mitte dieses Rhynschlootes bis zu dem Punkte, auf den die Verlängerung der nördlichen Grenzlinie des Anwachs- oder Schleusenweges in grader Richtung über den alten südender Schaudaich trifft. Im Uebrigen bleibt die bisherige Grenze beibehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Gutin, den 28. September 1874.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

von Buttell.

№. 41.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den niedrigsten Satz des Deckgeldes im I. Stierführungsverband.

Oldenburg, den 3. October 1874.

Auf den Antrag der Gesamt-Commission des ersten Stierführungsverbandes (Oldenburg) wird, auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1861 und des Gesetzes vom 22. Februar 1870, betreffend die Einführung einer allgemeinen Stierführung, der niedrigste Satz des Deckgeldes für einen Stier auf 15 gr. bestimmt.

Oldenburg, den 3. October 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

J. A.:

Hofmeister.

B e s c h e.

№. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen und Berichtigungen der Tare für Aerzte.

Oldenburg, den 3. October 1874.

Die durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J. eingeführte Tare für Aerzte wird in folgenden Punkten abgeändert bzw. berichtigt:

1. Der zweite Absatz unter A. b. 5. soll lauten:

Der zugezogene Chemiker erhält neben dem Ersatz des Aufwandes an Reagentien, Gefäßen u. eine Vergütung von 3—75 Rm.

2. Die dritte Bemerkung unter B. a. 2. soll lauten:

Wohnen mehrere Kranke derselben Familie in demselben Hause, so ist für den ersten Kranken die ganze,

für jeden folgenden die Hälfte der Vergütung zu berechnen.

3. Die Bemerkung 1. zu I. auf S. 28 erhält folgenden Zusatz:

Der Arzt ist jedoch berechtigt, statt der Vergütung für die Operation oder Reposition oder den Verband die Vergütung für den Besuch zu berechnen.

4. Unter B. b. 48. soll es statt: „Bacenknochens“ heißen: „Beckenknochens“.

Oldenburg, den 5. October 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Wesche.

N^o. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Baumeister Anton Bohlken zu Varel ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 5. October 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Baumeister Anton Bohlken zu Varel ein Patent auf einen Bohranfer, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird,

daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 5. October 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Wesche.

N^o. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Carl Pieper zu Dresden ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 5. October 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Carl Pieper zu Dresden für Herrn Nicolas Jagn in Süzran, Gouvernement Simbirsk, Rußland, ein Patent auf einen selbstthätigen Speiseapparat für Dampfkessel, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit derselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 5. October 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Wesche.

№. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Dr.
Richard Wischerlich zu Darmstadt ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, den 5. October 1874.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Dr. Richard Wischerlich zu Darmstadt ein Patent auf ein durch Beschreibung näher erläutertes Verfahren zur Darstellung von fastrigem Holzstoffe für die Papierfabrikation, Gespinnste u., soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 5. October 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Wesche.

M. 45.

Verhandlung des Staatsministeriums betreffend das dem Herrn Dr.
Richard Wiegand zu Danneberg ertheilte Patent
Erkundung am 5. October 1874.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem
Herrn Dr. Richard Wiegand in Danneberg ein Patent auf
ein durch Beschreibung näher erklärtes Verfahren zur Dar-
stellung von leuchtigen Gasen für die Papierfabrikation,
Erfindung Nr. 10700, so wie auch für die Papierfabrikation,
Erfindung Nr. 10701, zu Theil geworden ist, für das Verfallsjahr
auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalt, ertheilt
worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb
halb Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, nachgefordert wird.
Das Patent im Verfallsjahr zur öffentlichen Einsichtnahme
genommen ist.

Oldenburg, am 5. October 1874.
Staatsministerium
Department des Innern.
In Vertretung:
Stabsarzt.

Wiegand.

